

LIGAORDNUNG (LO)

Stand: 15. November 2025

Abschnitt I: Grundlagen	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Spielrecht.....	1
§ 3 Sonstiges.....	2
Abschnitt II: 3. Liga	2
§ 4 Zuständigkeit.....	2
§ 5 Wirtschaftliche Regelungen	2
§ 6 Vertragsspieler.....	2
§ 7 Auf- und Abstieg	2
§ 8 Spielkommission 3. Liga	3
Abschnitt III: Jugend-Bundesliga und Deutsche Jugend-Meisterschaften.....	3
§ 9 Zuständigkeit.....	3
§ 10 Jugendspielkommission.....	4
Abschnitt IV: Richtlinien	5
§ 11 Zuständigkeit.....	5

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist für den Spielbetrieb der 3. Liga und Jugendbundesliga ~~inkl. der Deutschen Jugendmeisterschaften~~ B- und A-Jugend zuständig.

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die 3. Liga ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die dritthöchste Spielklasse im DHB.
- (2) Die Jugend-Bundesliga (JBLH) inkl. deren Qualifikation ~~und die Deutschen Meisterschaften~~ in der B- und A-Jugend sind sowohl im weiblichen als auch im männlichen Bereich die höchsten Jugendspielklassen bzw. Meisterschaften im DHB.
- (3) Die 3. Liga und die Jugend-Bundesliga gehören zum professionellen Sport und stellen bundesweite Ligen dar.
- (4) Der DHB-Vorstand kann zu den in § 25 Abs. 1 RO aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Er kann auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen absehen.

§ 2 Spielrecht

Teilnehmer am Spielbetrieb der 3. Liga und der JBLH sind nur Vereine oder Spielgemeinschaften, die bei ihrem Landesverband Mitglied sind.

§ 3 Sonstiges

Die Einzelheiten des operativen Spielbetriebs des DHB werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen 3. Liga, [Qualifikation zur 3. Liga Frauen](#), JBLH⁷ und Qualifikation zur JBLH ~~und Deutsche Jugendmeisterschaften B-Jugend~~ geregelt. Diese werden jährlich aktualisiert.

Abschnitt II: 3. Liga

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der 3. Liga zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der 3. Liga und [der Qualifikation zur 3. Liga Frauen](#).
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der 3. Liga [und der Qualifikation zur 3. Liga Frauen](#) oblie~~gen~~^{ten} dem DHB-Vorstand, der die Spielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.
- (3) Über eine Aussetzung der Saison entscheidet das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, sofern ein geregelter Saisonbetrieb nicht aufrecht erhalten bleiben kann.
- (4) Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, in Abstimmung mit der Spielkommission 3. Liga fest.

§ 5 Wirtschaftliche Regelungen

Ansprüche des DHB gegenüber Vereinen werden über eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, die jeder Verein vor Beginn der Saison gegenüber dem DHB abgibt, abgewickelt. Die Höhe der Bankbürgschaft beträgt bei den Frauen 5.000,- Euro und bei den Männern 10.000,- Euro pro Saison.

§ 6 Vertragsspieler

In den Mannschaften der 3. Liga können Spieler*innen mit und ohne vertragliche Bindung gem. § 31 ff. DHB-Spielordnung mitwirken.

§ 7 Auf- und Abstieg

- (1) Die Einzelheiten der Auf- und Abstiegsregelungen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (2) Die Anzahl der Aufsteiger in die Ligen HBF und HBL ist in den Grundlagenverträgen geregelt.

§ 8 Spielkommission 3. Liga

- (1) Der DHB-Vorstand beruft für die 3. Liga die Spielkommission.
- (2) Der Spielkommission 3. Liga gehört stimmberechtigt an:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) bis zu zwei zuständige Schiedsrichteransetzer,
 - d) je zwei Vereinsvertreter*innen für die 3. Liga Frauen und Männer.
 - e) eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb, welche als Spielleitende Stelle fungieren kann.

~~Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.~~

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen.

- (3) Der Spielkommission 3. Liga obliegt:
 - a) die spieltechnischen Abwicklung der 3. Liga vor, während und nach der Saison,
 - o die Erstellung des Spielplans
 - o die Vorbereitung des Modus
 - o die Einteilung der Staffeln/Gruppen
 - b) die Erstellung der Durchführungsbestimmungen, sowie der Richtlinien, die für die 3. Liga notwendig sind.
- (4) Die Spielleitenden Stellen koordinieren den Spielbetrieb der 3. Liga Frauen und Männer. Sie treffen diesbezüglich Entscheidungen gemäß den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt III: Jugend-Bundesliga und Deutsche Jugend-Meisterschaften

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der JBLH ~~und der Deutschen Jugend-Meisterschaften~~ zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der JBLH und der Qualifikation zur JBLH ~~den Deutschen Meisterschaften der Jugend~~.
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der JBLH und ~~der Deutschen Jugend-Meisterschaften~~ der Qualifikation zur JBLH obliegt dem DHB-Vorstand, der die Jugendspielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.

- (3) Über eine Aussetzung der Saison entscheidet das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, sofern ein geregelter Saisonbetrieb nicht aufrecht erhalten bleiben kann.
- (4) Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand in Abstimmung mit der Jugendspielkommission fest.

§ 10 Jugendspielkommission

- (1) Der DHB-Vorstand beruft die Jugendspielkommission.
- (2) Der Jugendspielkommission gehört stimmberechtigt an:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) die Spielleitenden Stellen,
 - c) je eine Person aus dem Leistungssportbereich Jugend weiblich und männlich,
 - d) eine zuständige Person aus dem Schiedsrichterbereich,
 - e) ~~ein beratendes Mitglied.~~ bis zu zwei Vereinsvertreter*innen,
 - f) eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb, welche als Spielleitende Stelle fungieren kann.

~~Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.~~

Der/Die Vorsitzende kann Gäste zu konkreten Themen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (3) Der Jugendspielkommission obliegt:
 - a) die spieltechnische Abwicklung aller Jugendwettbewerbe auf DHB-Ebene,
 - o die Erstellung des Spielplans
 - o die Vorbereitung des Modus
 - o die Einteilung der Staffeln/ Gruppen
 - b) die Erstellung der Durchführungsbestimmungen, sowie der Richtlinien, die für die JBLH und Deutschen Meisterschaften notwendig sind,
 - c) die spieltechnische Abwicklung des Deutschland-CUPS.
- (4) Die Spielleitenden Stellen koordinieren den Spielbetrieb und treffen diesbezügliche Entscheidungen gemäß den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt IV: Richtlinien

§ 11 Zuständigkeit

Für den DHB-Spielbetrieb werden folgende Richtlinien durch den DHB-Vorstand beschlossen:

- (1) Richtlinien für Zeitnehmer*in/Sekretär*in für den DHB-Spielbetrieb, ~~beschlossen durch den DHB-Vorstand.~~
- (2) Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für den DHB-Spielbetrieb, ~~beschlossen durch das DHB-Präsidium.~~